



Der Landrat

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Telefon 03581 663-9001
Telefax 03581 663-79000
landrat@kreis-gr.de
www.kreis-goerlitz.de

Datum: 07.06.2021
Aktenzeichen: 11.1.5.01-7734-32-6
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

**Bekanntgabe
des Landratsamtes des Landkreises Görlitz
zur Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes
von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner des Landkreises**

vom 07.06.2021

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz gibt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) bekannt:

Die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Landkreis Görlitz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen nicht überschritten.

Das Robert Koch-Institut hat für den Landkreis Görlitz die folgenden Schwellenwerte ausgewiesen:

Datum (Werktage)	2. Juni 2021	3. Juni 2021	4. Juni 2021	5. Juni 2021	7. Juni 2021
Inzidenz	37,6	30,1	28,5	23,3	21,4

Maßgeblich sind gemäß § 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Görlitz veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

Ab dem 9. Juni 2021 treten damit auch die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz Verordnung in Kraft, die eine Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 voraussetzen.

Damit gilt insbesondere Folgendes:

- A. Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum:
Es dürfen zehn Personen zusammen kommen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.



- B. Die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Innenbereich ist für Besucherinnen und Besucher mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung zulässig. Sitzen in einem Gastronomiebetrieb Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müssen diese einen tagesaktuellen Test vorweisen.
- C. Übernachtungsangebote sind nach vorheriger Terminbuchung und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung und tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig.
- D. Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung sind bei Beerdigungen und Eheschließungen bis zu 50 Personen zulässig. Die Testpflicht bleibt unberührt.
- E. Die Ausübung von Kontaktsport ist auf Innensportanlagen für Gruppen von bis zu 30 Personen unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung zulässig. Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.
- F. Sportveranstaltungen sind mit Publikum unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung zulässig.
- G. Regelbetrieb ist in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, in Schulen der Primarstufe und in Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe, sowie in allen Schulen nach § 23 Absatz 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung die Präsenzbeschulung in allen Fächern und die zeitgleiche Präsenzbeschulung ohne zahlenmäßige Begrenzung der Schülerinnen und Schüler zulässig.

Görlitz, den 7. Juni 2021


Bernd Lange
Landrat